



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 350-354)**

Titel **Concordat mit Lblm. Stand Waadt, betreffend die
Behandlung gegenseitig vorkommender
Vaterschaftsklagen.**

Ordnungsnummer

Datum 23.08.1820-04.01.1821

[S. 350] Wir Burgermeister und Rath des Standes Zürich urkunden hiermit, daß wir uns mit dem Löbl. Stand Waadt in Hinsicht des bey gegenseitig vorkommenden Vaterschaftsklagen eintretenden Forum und der bürgerlichen und Heimathsrechte unehelicher Kinder über folgende Punkte einverstanden, und dieselbe für die Zukunft zu wechselseitig bestimmter und getreuer Befolgung angenommen haben:

Art. 1. Die Vaterschaftsklagen mögen entweder vor dem Richter des Angesprochenen oder vor demjenigen der Klägerin, von ihr angebracht werden. Die Behandlung des Falls geschieht immer nach den Gesetzen des Kantons, vor dessen Foro die Sache schwebt; jedoch in der ausdrücklichen Meynung, daß, wenn die Schwängerung // [S. 351] unter rechtsgültigem Eheversprechen erfolgt ist, dieses aber nicht in Erfüllung gehen kann, das Kind alle diejenigen bürgerlichen Rechte zu genießen hat, welche den in erwähntem Verhältniß erzeugten Kindern nach den Gesetzen des Heimath-Kantons des Vaters zustehen.

Art. 2. Die Klägerin soll die Schwangerschaftsanzeige und daherige Paternitätsklage spätestens während des siebenten Monaths der Schwangerschaft bey der kompetenten Behörde ihres Wohnorts anhängig machen, welche dann diese Anzeige sogleich, vermittelt ihrer Kantons-Regierung, an diejenige des Angesprochenen gelangen lassen wird, so wie in jedem Fall von dem ausgesprochenen Urtheil gegenseitig Mittheilung erfolgt. Würde eine Weibsperson die obbestimmte Zeitfrist ohne Anzeige der Schwangerschaft und Vaterschaftsansprache vorbegehen lassen, so ist sie des Rechtes der Klage gegen den Schwängerer verlustig.

Art. 3. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch freywillige Anerkennung, oder durch richterlichen Entscheid ausgemittelt ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heimath und den Geschlechtsnamen des Vaters.

Art. 4. Wenn aber im entgegengesetzten Fall der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfündig gemacht werden könnte, so wird dem Kind der // [S. 352] Name, das Heimath- und Bürgerrecht seiner Mutter zugetheilt.

Art. 5. In Fällen, wo wegen Unvermögen, weder von väterlicher noch mütterlicher Seite, für den Unterhalt, oder die Sustentation eines unehelichen Kindes gesorgt werden kann, fällt diese Pflicht auf diejenige Gemeinde, der das Kind als heimaths- und bürgerrechtsgenössig zuerkannt worden ist.

Art. 6. Die Bestimmung desjenigen Unterhaltsbeytrags, den der Vater an die Mutter des unehelichen Kindes für die Zeit, wo sie dasselbe bey sich behält, zu leisten hat, bleibt, so wie die Festsetzung dieser Zeitfrist dem Ermessen des competirlichen Richters überlassen.



Art. 7. Wenn eine Weibsperson aus einem der beyden Stände, die sich in dem andern Kanton aufhält, eine Mannsperson, die keinem der beyden Stände angehört, der Schwängerung und Vaterschaft beklagt, so wird die competirliche Behörde des Aufenthaltsorts der Klägerin die daherige Eröffnung und die erforderliche Information aufnehmen, sodann aber davon durch das Mittel ihrer Regierung, derjenigen des Heimaths-Kantons der Klägerin Kenntniß zu weiterer Verfügung ertheilen.

Zu wahrer und steter Urkunde dieses Vertrags // [S. 353] haben wir gegen den Löbl. Stand Waadt, so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standessiegel und den eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und Ersten Staatsschreibers bekräftigte, Document ausstellen lassen.

Also beschlossen in gehaltener Conferenz, Luzern den 23sten August 1820.

Unterzeichnet:
Wyß, Bürgermeister.
Escher, Staatsrath.
Ott, des Raths.

Unterzeichnet:
J. Muret, ancien Landammann.
De Laharpe, Dr. Juge au Tribunal d'appel,
Membre du Grand Conseil.

Wir Bürgermeister und Rath des Standes Zürich Urkunden hiermit, daß wir vorstehendem Concordat, welches sechs Jahre in Kraft bleiben soll, bey deren Abfluß sich beyde Löbl. Stände über seine Erneuerung erklären werden, die hiesige Standes-Ratification ertheilen.

Zürich, den 9. Wintermonath 1820.

(L. S.)

Der Amtsbürgermeister:
Von Reinhard.
Der Erste Staatsschreiber,
Landolt. // [S. 354]

Übersetzung.

Der Staatsrath des Kantons Waadt ertheilt, in Folge des von dem Großen Rathe unterm 5. Christmonath 1820 gefaßten Beschlusses, dem vorstehenden Concordat die Ratification, in der Meynung, daß dasselbe sechs Jahre lang in Kraft bleiben soll, bey deren Abfluß sich beyde Löbl. Stände über seine Erneuerung erklären werden.



Lausanne, den 30. Christmonath 1820.

Der regierende Landammann,
A. Bidou
Der Kanzler,
Boisot.

Mit dieser Ratification versehen, wurde vorstehendes Concordat unterm 30. Christmonath 1820 von Seite des Löbl. Standes Waadt dem hiesigen eingesandt, und von diesem unterm 4. Jenner 1821, laut Protokoll und Missiven des Kleinen Raths, die ratificirte Urkunde ausgewechselt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]